

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

108

Aug.
- 4. JULI 1969

Gesetz: ArbGG § 66 Abs. 2, § 77; ZPO §§ 519 b, 233

- Leitsätze: 1. Durch den Einwurf einer Berufungsbegründungsschrift in den Nachtbriefkasten des Berufungsgerichts wird die Frist gewahrt, falls der Einwurf vor Ende der Frist erfolgt. Ein solcher Einwurf steht der Einreichung des Schriftstücks bei Gericht gleich.
2. Der Rechtsmittelkläger ist für die Einhaltung der Rechtsmittelfristen beweispflichtig.
3. Die sofortige Beschwerde des § 519 b ZPO ist kraft Zulassung auch dann statthaft, wenn das Landesarbeitsgericht bereits durch einen früheren Beschluß die Berufung als unzulässig verworfen hatte, ohne die sofortige Beschwerde zuzulassen, dann aber einen nachträglich gestellten Wiedereinsetzungsantrag unter Zulassung der Revisionsbeschwerde abgelehnt hat.
4. Hat das Landesarbeitsgericht die Berufung verworfen, ohne die Revisionsbeschwerde zuzulassen, so ist es, falls der Verwerfungsbeschluß ohne jede Prüfung ergangen ist und offensichtlich auf irrigen Voraussetzungen beruht, zur Aufhebung des Verwerfungsbeschlusses in der Lage und verpflichtet.

Aktenzeichen: 1 AZB 16/69

Beschluß des BAG vom 4. August 1969

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 16/69

2 Sa 58/69 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

Beklagten, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

den Verwaltungsangestellten .

Kläger, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,
Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: I.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. August 1969 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 14. April 1969 gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. März 1969 - 2 Sa 58/69 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.
2. Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 24. Juli 1969 wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Juli 1969 - 2 Sa 58/69 - aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über den Antrag der Beklagten vom 14. April 1969 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist an die Erste Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen. Diese wird auch über die in der Beschwerdeinstanz entstandenen Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens zu entscheiden haben.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I. Durch Urteil vom 14. Januar 1969 hat das Arbeitsgericht auf Antrag des Klägers festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. März 1967 Gehaltsbezüge nach Vergütungsgruppe V c BAT und ab 1. Oktober 1968 nach Vergütungsgruppe V b BAT nebst 4 % Zinsen zu zahlen. Die Beklagte hat gegen dieses ihr am 10. Februar 1969 zugestellte Urteil Berufung eingelegt; die Rechtsmittelschrift ist am 24. Februar 1969 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen. Durch Beschluß vom 7. März 1969 ist die Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung bis zum 25. März 1969 einschließlich verlängert worden. Nach dem Eingangsstempel des Landesarbeitsgerichts ist die Berufungsbegründung jedoch erst am 26. März 1969 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Daraufhin hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 27. März 1969 die Berufung als unzulässig verworfen, ohne die sofortige Beschwerde nach § 77 ArbGG zuzulassen.

Gegen diesen Verwerfungsbeschluß hat die Beklagte am 15. April 1969 Gegenvorstellung erhoben und gleichzeitig sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat sie vorgebracht, ihr Prozeßbevollmächtigter habe die Berufungsbegründungsschrift am 25. März 1969 gegen 23.30 Uhr in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts geworfen, was anhand der Uhr des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten und einer vor einem Juweliergeschäft angebrachten Uhr festgestellt worden sei. Zum Beweis hat sich die Beklagte auf das Zeugnis ihres Prozeßbevollmächtigten und dessen Bürovorsteherin bezogen; sie hat auch eidesstattliche Versicherungen dieser Zeugen eingereicht. Gleichzeitig hat die Beklagte vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung beantragt.

Durch Beschluß vom 10. Juli 1969 hat das Landesarbeitsgericht den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zurückgewiesen. Es hat die Revisionsbeschwerde zugelassen. Die Beklagte hat gegen diesen Beschluß sofortige Beschwerde eingelegt und gleichzeitig um Entscheidung über die bereits am 15. April 1969 eingelegte Beschwerde gegen den Verwerfungsbeschluß vom 27. März 1969 gebeten.

II. 1. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß vom 27. März 1969 (Verwerfung der Berufung) ist, da sie vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassen ist, unzulässig (§ 77 ArbGG). Sie war daher zu verwerfen.

2. Die gegen den Beschluß vom 10. Juli 1969 (Versagung der Wiedereinsetzung) eingelegte sofortige Beschwerde ist kraft Zulassung statthaft. Dem steht nicht entgegen, daß das Landesarbeitsgericht die Berufung bereits durch Beschluß vom 27. März 1969 als unzulässig verworfen hatte (BAG AP Nr. 6 zu § 77 ArbGG). Der Verwerfungsbeschluß würde gegenstandslos, wenn die Wiedereinsetzung nachträglich bewilligt würde.

Diese sofortige Beschwerde scheitert auch nicht daran, daß sie nicht begründet ist; denn eine sofortige Beschwerde bedarf nicht einer besonderen Begründung (1 AZB 23/68 vom 15. Juli 1968, zur Veröffentlichung bestimmt).

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß vom 10. Juli 1969 (Versagung der Wiedereinsetzung) ist begründet.

a) Der Senat vermag dem Landesarbeitsgericht insoweit nicht beizutreten, als dieses die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung schon deshalb in Zweifel zieht, weil die Beklagte behauptete, ihr Prozeßbevollmächtigter habe vor Ablauf der Begründungsfrist die Berufungsbegründung in den Nachtbriefkasten eingeworfen. Da das Landesarbeitsgericht von einem Eingang der Berufungsbegründungsschrift erst nach Ablauf der Begründungsfrist ausgeht, konnte und mußte die Berufungsbeklagte vorsorglich Wiedereinsetzung beantragen, selbst wenn sie der Ansicht war, die Frist sei nicht versäumt worden. Sie durfte, wie sie



- 4 -

es auch getan hat, dabei vorsorglich unterstellen, daß die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Frist sei versäumt worden, zutreffe.

b) Ist hiernach die Hauptbegründung des angefochtenen Beschlusses unzutreffend, so bestehen auch gegen dessen Hilfsbegründung durchgreifende Bedenken.

In ihr vermißt das Landesarbeitsgericht eine Glaubhaftmachung, daß die Uhr des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten und die Uhr im Stadtgebiet richtig gegangen seien. Diese Auffassung beruht auf einem Gedankenfehler. Wären nämlich beide Uhren richtig gegangen und entsprächen, was das Landesarbeitsgericht als zutreffend unterstellt, die eidesstattlichen Versicherungen des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten und dessen Bürovorsteherin der Wahrheit, so läge ein Wiedereinsetzungsfall gar nicht vor; denn dann wäre die Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung gewahrt worden.

Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts widerspricht aber auch allgemeiner Lebenserfahrung. Es kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß beide Uhren, und zwar in gleicher Weise, von der wirklichen Tageszeit abgewichen wären. Eine solche Annahme wäre vielleicht noch möglich, wenn es sich um eine Zeitdifferenz von wenigen Minuten gehandelt hätte. Bei einer Differenz von etwa einer halben Stunde erscheint sie jedoch so unwahrscheinlich, daß eine besondere Glaubhaftmachung hierfür nicht gefordert werden durfte.

c) Der angefochtene Beschluß wird somit durch seine Begründung nicht getragen. Er muß deshalb aufgehoben werden. Die bisher getroffenen Feststellungen reichen aber nicht aus, um eine endgültige Entscheidung über die Wiedereinsetzung zu ermöglichen. Wegen der noch anzustellenden weiteren Erwägungen ist eine nochmalige Befassung des Landesarbeitsgerichts mit der Sache zweckmäßig, da dieses die örtlichen Verhältnisse besser beurteilen kann als der Senat. Deshalb mußte die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Bei der erneuten Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht davon auszugehen haben, daß es für die Frage der Fristwahrung entscheidend ist, ob und wann die Berufungsbegründungsschrift in den Nachtbriefkasten eingeworfen ist. Denn die Einreichung eines eine Frist wahrenden Schriftstücks ist in dem Augenblick erfolgt, in dem es in den Nachtbriefkasten eingeworfen wird (2 AZR 45/59 vom 17. Dezember 1959, insoweit in AP Nr. 80 zu § 1 TVG Auslegung nicht abgedruckt).

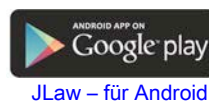
Bleibt das Landesarbeitsgericht anlässlich der erneuten Beschlußfassung bei seiner Überzeugung, die Berufungsbegründungsschrift sei erst nach Fristablauf in den Nachtbriefkasten eingeworfen worden, die Uhren des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten und vor dem Juweliergeschäft seien aber falsch gegangen, so wird es prüfen müssen, ob sich der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten darauf verlassen konnte, daß seine Uhr richtig ging. In dem Vortrag der Beklagten, der durch die überreichten eidesstattlichen Versicherungen unterstützt wird, steckt die Behauptung, daß sich der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten auf seine Uhr verlassen hat und verlassen konnte. Das könnte ein Umstand sein, der ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten hätte ausschließen können. Auch ein dahingehender Vortrag kann aus den Behauptungen der Beklagten entnommen werden. Notfalls wäre es angebracht, die Beklagte zur Vervollständigung ihres Vortrags und der Glaubhaftmachung zu veranlassen.

Kommt das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Beschlußfassung zu der Überzeugung, der Einwurf der Berufungsbegründungsschrift in den Nachtbriefkasten sei zwar objektiv nach Fristablauf erfolgt, jedoch sei die im allgemeinen zuverlässige Uhr des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten an diesem Abend um mindestens eine halbe Stunde nachgegangen, so dürfte einer Wiedereinsetzung nichts im Wege stehen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

III. Vorab wird das Landesarbeitsgericht jedoch zu prüfen haben, ob der Verwerfungsbeschuß vom 27. März 1969 überhaupt aufrechterhalten werden kann.

Dieser Verwerfungsbeschuß unterlag zwar keinem Rechtsmittel, so daß die gegen ihn eingelegte sofortige Beschwerde - wie geschehen - zu verwerfen war. An sich war der Beschuß unabänderlich. Eine Berichtigung ist im Gesetz ebenso wenig vorgesehen wie eine Gegenvorstellung. Gleichwohl wäre es unerträglich, es bei diesem Beschuß bewenden zu lassen, falls sich herausstellen sollte, daß er ohne jede Prüfung ergangen ist und auf irrigen Voraussetzungen beruht (KG JW 25, 1418 und 31, 3566; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 28. Aufl., § 519 b Anm. 2 E, § 577 Anm. 4). Mit Recht weisen Baumbach-Lauterbach, a.a.O., darauf hin, daß das Prozeßrecht nicht einer starren Förmelerei dienen darf. Beruht ein an sich rechtskräftiger Verwerfungsbeschuß auf Mißgriffen des Gerichts, so hat die durch diese Mißgriffe begünstigte Gegenpartei kein schutzwertes Interesse daran, daß es bei einem solchen offenbar unrichtigen Beschuß verbleibt.

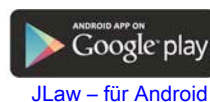
Diese Auffassung wird auch in den maßgeblichen Großkommentaren zur ZPO vertreten. Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 519 b Anm. III betonen zwar, daß ein Verwerfungsbeschuß, gegen den eine sofortige Beschwerde nicht zulässig ist, an sich schlechthin bindet. Gleichwohl lassen sie eine Berichtigung nach § 319 ZPO zu. Auch Wieczorek, ZPO, § 519 b Anm. C III geht davon aus, daß ein Verwerfungsbeschuß der genannten Art zwar an sich unabänderlich ist; gleichwohl will er eine Wiedereinsetzung zulassen, falls sich herausstellt, daß die Frist nicht verstrichen ist, etwa weil sie - was bei der Beschußfassung übersehen wurde - rechtzeitig verlängert war.

Letzterer Auffassung vermag der Senat zwar nicht zuzustimmen. Eine Wiedereinsetzung setzt eine Fristversäumung voraus. Fehlt es an ihr, so kommt eine Wiedereinsetzung schon begrifflich nicht in Betracht. Gleichwohl muß aus den oben erörterten Gründen aber auch dann die Möglichkeit der Aufhebung eines an sich rechtskräftigen Verwerfungsbeschlusses

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bestehen, wenn dieser durch einen offensichtlichen Irrtum des Gerichts herbeigeführt worden ist. Die Rechtskraft eines Verwerfungsbeschlusses hat eben nicht die gleiche Wirkung wie diejenige eines Urteils. Das zeigt sich auch darin, daß, wie oben schon betont, ein an sich rechtskräftiger Verwerfungsbeschuß gegenstandslos wird, wenn nachträglich eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird.

Das Landesarbeitsgericht wird, unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, somit vorab prüfen müssen, ob der Verwerfungsbeschuß vom 27. März 1969 auf irrigen Voraussetzungen beruht und ohne die erforderliche Prüfung erlassen worden ist. Dafür könnte sprechen, daß der Beklagten vor der Verwerfung nicht das rechtliche Gehör gewährt worden ist, daß der Briefumschlag, in dem sich die Berufungsbegründungsschrift nach Angaben der Beklagten befunden hat, nicht mehr auffindbar ist, daß sich aus dem Eingangsstempel auf der Berufungsbegründungsschrift nicht ersehen läßt, wer das Schriftstück präsentiert hat und wie es in den Geschäftsgang gelangt ist, und daß nach der Erklärung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts vom 23. Mai 1969, die sich mit den Erfahrungen des Bundesarbeitsgerichts deckt, Fehlerquellen gerade bei der Benutzung eines Nachtbriefkastens niemals auszuschließen sind.

Die Beklagte ist für die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Berufungsbegründungsschrift beweispflichtig. Sie hat diesen Beweis angetreten. Kann sie ihn erbringen, so steht fest, daß die Frist eingehalten worden ist. In diesem Fall wäre der Verwerfungsbeschuß auf einen Mißgriff des Gerichts zurückzuführen, der im wesentlichen dadurch herbeigeführt worden wäre, daß es das Landesarbeitsgericht vor der Beschlußfassung unterlassen hat, den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten auf die bestehenden Bedenken hinzu-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

weisen. In einem solchen Fall wäre es Pflicht des Gerichts, die Folgen des von ihm begangenen Fehlers durch Aufhebung des Verwerfungsbeschlusses vom 27. März 1969 zu beseitigen.

gez. Dr. Schröder

Bundesrichter
Dr. Auffarth ist
infolge Urlaubs
an der Unterschrift
verhindert:

Wichmann

Dr. Schröder

